



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 18. Februar 2014

Beschluss-Nr. 47

Verwaltungsabteilung Hochbau: René Gubler, Hertenstrasse 147, Frauenfeld; Renovation des Wohnhauses Hertenstrasse 55

Unterschutzstellung / Gesuch um Kostenbeteiligung

Unterschutzstellung

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Wohnhaus mit der Gebäudeversicherungsnummer 2/16 als "wertvoll" eingestuft. Es wird als "bäuerlicher Streckhof in traditioneller Art" bezeichnet. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist der Bau unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Liegenschaft wird ausserdem im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" als Teil des Weilers Unterherten erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Gesuch um Kostenbeteiligung

Mit Datum vom 18. September 2012 reichte der Gesuchsteller der kantonalen Denkmalpflege die Schlussabrechnung für die Renovation des Wohnhauses Hertenstrasse 55 zur Prüfung ein. Die kantonale Denkmalpflege hat am 19. Dezember 2013 aus den Gesamtkosten von 476'368.10 Franken anrechenbare Kosten von 157'598.75 Franken anerkannt.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Das Gebäude Hertenstrasse 55 mit der Gebäudeversicherungsnummer 2/16 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Für die Renovation des Wohnhauses, Hertenstrasse 55, gewährt der Stadtrat auf die anrechenbaren Kosten gemäss der kantonalen Fachstelle einen Beitragssatz von 15 %, d.h. 23'639.80 Franken.
3. Der Beitrag wird zulasten des Kontos 3140.36501, Beiträge Kulturobjekte, freigegeben.
4. *Bedingungen:*
 - a. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 4b, 4c im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.
 - b. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - c. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.

Mitteilung an:

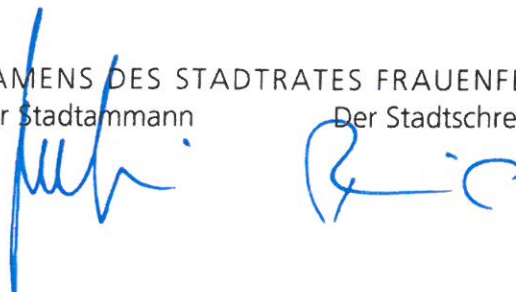
- René Gubler, Hertenstrasse 147, 8500 Frauenfeld (Einschreiben)
- Gabriel Müller, Architekturbüro GmbH, Altweg 23, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ruedi Elser, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld

- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt (Mailversand)
- Hochbauamt (Mailversand)

Versandt:

19. Feb. 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

